

Corona – kleiner Leitfaden für EVU zum Recht bei Leistungen und Zahlungen

Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing LL.M

- Umgang mit Leistungen
 - Grundsatz
 - aus Sicht des Auftragnehmers
 - aus Sicht des Auftraggebers
 - laufende Angebote

- Umgang mit Zahlungspflichten/Forderungen
 - Reichweite des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
 - Übrige Zahlungspflichten/Forderungen

Beispielsätze:

- „Corona-bedingt können wir unsere Leistungen derzeit leider nicht vertragsgemäß/zum vereinbarten Termin erbringen“
- „Die Corona-Pandemie ist ein Fall höherer Gewalt. Leider ist es uns durch die dadurch verursachten Umstände bedingt nicht möglich, unsere Leistungen/Zahlungen wie vertraglich vereinbart/zum vereinbarten Termin zu erbringen.“

➤ **Reicht das als „Entschuldigung“, um tatsächlich von vertraglichen Pflichten frei zu werden?**

Verträge sind einzuhalten!

- Grundsätzlich gilt: eine vertraglich übernommene Verpflichtung ist zu erfüllen, die versprochene Leistung muss erbracht werden.
 - Dies gilt für Auftragnehmer wie Auftraggeber, weshalb wir im weiteren von Vertragspartnern sprechen.
- **Das Bestehen der sogenannten „Corona-Krise“ allein ändert daran nichts.**
- Nur die **Auswirkungen** von Corona können unter bestimmten Voraussetzungen im **Einzelfall** zu Abweichungen führen.
- Ausgangspunkt ist **immer der konkrete abgeschlossene Vertrag**: Welche Leistung wurde dem Vertragspartner – ggf. bis wann - versprochen?

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten!

- **Wegen der Corona-Krise** kommt es zu
 - z.B. der Schließung von Werken, dem Fehlen von Material, krankheitsbedingten Ausfällen in den Werken, behördlichen Anordnungen etc.
- **Dadurch** kommt es z.B. zu
 - Verzögerungen von Materiallieferungen infolge von Lieferschwierigkeiten von Zulieferern oder Zulieferer sagen Leistungen vollständig ab,
 - Verschiebungen /Ausfall von vertraglich vereinbarten Terminen bei der Durchführung von Arbeiten infolge von Krankheitsfällen in der Belegschaft oder behördlicher Anordnungen, wie Quarantäne.

Aber:

- **Diese Umstände allein führen nicht dazu, dass die vertraglich versprochene Leistung nicht erbracht werden muss.**

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten!

Also:

- **Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vertragspartner also nicht mehr verpflichtet,**
 - **die Leistungen zu erbringen oder**
 - **sie zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen?**

Höhere Gewalt – was ist das?

- Keine gesetzliche Definition.

- Üblicherweise wird darunter ein Ereignis verstanden,
 - ✓ das außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners liegt,
 - ✓ den betroffenen Vertragspartner an der Erbringung seiner geschuldeten Leistung hindert, und
 - ✓ **Auftragnehmer kann dieses Hindernis**
 - **auch mit größtmöglicher Sorgfalt sowie**
 - **wirtschaftlich erträglichen Mitteln****nicht verhindern oder beseitigen.**



Voraussetzungen für Leistungsfreiheit bei höherer Gewalt

- **Leistungshindernis kann auch mit größter Sorgfalt und Einsatz wirtschaftlich erträglicher Mittel nicht verhindert oder beseitigt werden – Was bedeutet das?**
 - Maßnahmen ergreifen, um die Leistung doch noch erbringen zu können, z.B.
 - ✓ Schutzmaßnahmen oder
 - ✓ anderweitige Beschaffung von Materialien, auch wenn sie teurer sind.
 - Rechtsprechung: es sind sowohl erhebliche Anstrengungen als auch erhebliche Kosten bei den Ersatzmaßnahmen zuzumuten, z.B.
 - ✓ bei Materialknappheit: Ersatzbeschaffung von Materialien bei anderen Lieferanten zu deutlich gesteigerten Preisen;
 - ✓ bei Krankheitsausfällen der eigenen Mitarbeiter: Beauftragung externer Kräfte

Voraussetzungen für Leistungsfreiheit bei höherer Gewalt

- Exkurs:
 - Die Störung interner Abläufe, stellt in der Regel keine Form der höheren Gewalt dar.
 - Dadurch entstehender Mehraufwand ist von dem betroffenen Vertragspartner tragen.
 - z.B. wenn ein eigentlich automatisierter Prozess nun händisch zu bearbeiten ist.



Erst wenn die ergriffenen Anstrengungen erfolglos bleiben,

- **liegen die Voraussetzungen vor,**
- **um wegen höherer Gewalt die vertraglich versprochene Leistung nicht/nicht zu diesem Zeitpunkt erbringen zu müssen.**

Achtung:

■ Dokumentationspflicht:

- Wichtig ist, dass wir unsere Anstrengungen zur Weiterführung der Arbeiten **dokumentieren**.

■ Informationspflicht:

- Vertragspartner muss unverzüglich informiert werden
- Einschätzung dazu, **wie lange der Fall der höheren Gewalt voraussichtlich andauern** wird.

Zwischenergebnis:

Um sich auf höhere Gewalt berufen zu können, müssen

1. **Maßnahmen** ergriffen werden, um die versprochene Leistung dennoch erbringen zu können;
2. **dokumentiert** werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden und inwieweit diese erfolgreich waren;
3. der Vertragspartner **unverzüglich darüber informiert** werden, dass unserer Ansicht nach
 - **wegen höherer Gewalt die Leistung nicht wie vertraglich vereinbart erbracht werden kann und**
 - **wie lange dies voraussichtlich noch andauern wird.**

Welche rechtlichen Regelungen sind anwendbar?

Was gilt, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt?

- Im Vertrag ist **Klausel zur höheren Gewalt vereinbart**,
 - **diese Klausel ist anzuwenden**
 - In aller Regel ruhen im Fall der höheren Gewalt die Pflichten zur Leistung und auch zur Gegenleistung

- Vertrag enthält keine Klausel,
 - es gelten die **Vorschriften des BGB**
 - **Unmöglichkeit, ggf. Anpassung des Vertrags** und
 - **Verzug**

Welche rechtlichen Regelungen sind anwendbar?

■ Unmöglichkeit

- ✓ die Leistung ist für Vertragspartner unmöglich
- ✓ nur mit **unzumutbaren** Anstrengungen zu erbringen
 - wird wesentlich bestimmt durch den Inhalt des Vertrags und die in ihm angelegte Risikostruktur
- der verpflichtete Vertragspartner muss die Leistung nicht erbringen, er bekommt aber auch keine Bezahlung

■ Anpassung des Vertrags

- ✓ **Ausnahmsweise:** Durch äußere Umstände entsteht so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist (15-faches der Herstellungskosten, Anstieg um 60 %, unvorhersehbare übermäßige Beschaffungsschwierigkeiten).

➤ Ausschlaggebend: Umstände des Einzelfalls

Welche rechtlichen Regelungen sind anwendbar?

▪ **Verzug**

- ✓ Leistung kann **zu dem vereinbarten Zeitpunkt** nicht erbracht werden
- ✓ aus Gründen, die der Verpflichtete **zu vertreten** hat (z.B. Arbeitsunterbrechung zum Schutz der Mitarbeiter).

▪ **Maßnahmen**

- **Empfehlung, ggf. Vereinbarung zu treffen.**
- **Information an Vertragspartner**
- **VOB/B Behinderung der Leistung anzeigen**

Welche rechtlichen Regelungen sind anwendbar?

Zusammenfassung Leistungen:

1. Vereinbarte Vertragsfristen verlängern sich nicht automatisch durch die Corona-Krise! Solange es infolge der Corona-Krise keine konkreten, von dem verpflichteten Vertragspartner nicht zu vertretenden Beeinträchtigungen der konkreten Leistungserbringung gibt, führt ein Verzug der Leistung zur Schadenersatzpflicht.
2. Der Schuldner einer Leistung muss auch Mehrkosten in Kauf nehmen, um bei Corona-bedingten Leistungsstörungen die geschuldete Leistung dennoch erbringen zu können.
3. Der Schuldner einer Leistung muss erhebliche wirtschaftliche Anstrengungen auf sich nehmen, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Zusammenfassung Leistungen:

4. § 275 Abs. 2 BGB bestimmt hierzu:

„Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner **zuzumutenden Anstrengungen** ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.“

Abgrenzung zu § 313 BGB: Anpassung des Vertrags wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn Voraussetzungen sog. wirtschaftlicher Unmöglichkeit vorliegen.

- Vertraglich übernommene Risiko wird überschritten; Störung des Äquivalenzverhältnisses liegt vor

Zusammenfassung Leistungen:

5. Allgemeine Verzögerungsschreiben („Behinderungsanzeige“) wegen der Corona-Krise sind unnötig. Wenn jedoch konkrete Beeinträchtigungen der Leistung auftreten, z.B. vermehrt Mitarbeiter erkranken, Material nicht geliefert oder z.B. Baustellen gesperrt werden, muss der Vertragspartner informiert werden. In dem Schreiben muss der Auftragnehmer mitteilen, durch welche konkreten Umstände er in der Erbringung seiner Leistungen behindert ist.
6. Unterbricht der Schuldner die Leistung allein aus Vorsichtsgründen, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schuldner gerät nur dann nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Das wäre z.B. der Fall, wenn die Behörde eine Baustelle stillgelegt, und dort niemand arbeiten darf. Entscheidet jedoch der Schuldner selbst, dass er seine Leistungen aussetzt, hat er dies zu vertreten und haftet entsprechend.

Welche rechtlichen Regelungen sind anwendbar?

Achtung:

- Wenn wir mit Kunden/Auftraggebern vom Vertrag abweichende Lieferbedingungen oder –fristen etc. **vereinbaren werden sollen, muss die im Vertrag vereinbarte Form (Schriftform, Textform)** passieren.
 - Es sollte ein **Nachtrag zum Vertrag** vereinbart werden.
- **Bitte unbedingt beachten:**
 - **Mündliche Abreden reichen dafür regelmäßig nicht.**
 - **Dokumentation der geschlossenen Vereinbarung zur Nachweisbarkeit**

Vertragspflichten der Auftragnehmer des EVU – Was ist zu beachten?

- Für die Pflichten der Auftragnehmer zur Leistung gegenüber dem EVU gilt dasselbe wie für die Leistungen, die das EVU erbringen muss. Daher gilt das oben stehende ebenso für diese Leistungspflichten.
- Um herauszufinden, ob der Auftragnehmer seine Pflichten dem EVU gegenüber erfüllt, empfiehlt es sich ein Schreiben zu schicken und
 - den Auftragnehmer zu mahnen bzw.
 - ihn zu Erklärungen auffordern.

Laufende Angebote des EVU – Was ist zu beachten?

- Wenn zum jetzigen Zeitpunkt Angebote gelegt, Verträge abgeschlossen werden, **kennt das EVU die Corona-Krise bereits.**
 - **Auf Höhere Gewalt, Unmöglichkeit oder Lieferverzögerungen kann es sich deshalb nicht mehr berufen!!!!**
 - Die Verträge sind so zu schließen, dass das EVU mit seinen Leistungen nicht in Schwierigkeiten gerät.
- **Empfehlung: entsprechende Klauseln mit dem Vertragspartner vereinbaren und in den Vertrag aufnehmen.**

- **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**
 - Beinhaltet ein Moratorium, mit dem u.a. **Zahlungsaufschub/Stundung** unter bestimmten Voraussetzungen **gesetzlich** geregelt wird.
 - **Achtung:** Es befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht, diese bleibt ausdrücklich bestehen.

Zahlungspflichten/Forderungen – „Covid 19-Gesetz“

Dieses Gesetz gilt nur für

- **Verbraucher** (§13 BGB), d.h. Privathaushalte, (Nutzung der Energie überwiegend zu privaten Zwecken)
 - **Achtung:** Verbraucher ist nicht deckungsgleich mit Haushaltskunde im Sinne des §3 Ziff. 22 EnWG)
- **Kleinstunternehmen** (§14 BGB), d.h. natürliche/juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt,
 - maximal 9 Beschäftigte **und**
 - maximal 2 Mio Euro Jahresumsatz hat.
- Ein Kleinstunternehmen kann also ein Gewerbetreibender, Kaufmann, eine UG, GmbH, GmbH & Co.KG etc. sein.

Achtung:

Das Gesetz findet **keine Anwendung**, wenn

- es sich bei den Kunden zwar um die genannten Fallgruppen (Verbraucher oder Kleinstunternehmer) handelt,
 - die Verträge jedoch erst **nach dem 08.03.2020** geschlossen wurden oder
 - der Kunde bereits **vor der Corona-Krise** ein Schlechtzahler war.

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

- **Alle Kunden, die nicht durch das „Covid 19-Gesetz“ begünstigt sind**, müssen ihre vertraglichen Verpflichtungen wie vereinbart erfüllen, insbesondere wie vereinbart zahlen.

- Zahlen die Kunden nicht oder nicht rechtzeitig, kann das EVU (Lieferant/Netzbetreiber) die vertraglichen Rechte geltend machen, also insbesondere
 - den Kunden in Verzug setzen, also mahnen,
 - Vorkasse verlangen
 - Sicherheitsleistung verlangen, wenn vereinbart
 - ggf. den Liefervertrag kündigen
 - sperren.

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

Mögliche Maßnahmen/Anfragen der Kunden:

- **Achtung:** Bei Anfragen der Kunden nach z.B. Zahlungsaufschüben ist darauf zu achten, dass
 - hieraus für das EVU keine höheren Risiken im Falle einer Insolvenz des Kunden entstehen!
- **Bitte beachten:** Erleichterungen durch das CovInsAG, insb. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2, insb.
 - **Gewähren von Zahlungserleichterungen**
 - z.B. Ratenzahlungsvereinbarungen.
 - Wegen Wortlaut der Vorschrift ist unklar, ob Zahlungsfristverlängerung auch als Zahlungserleichterung gelten und vom Gesetzgeber begünstigt werden wollten
 - **Zahlungen Dritter auf Anweisung des Schuldners**
 - **Austausch von Sicherheiten, wenn die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht werthaltiger ist**

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

Mögliche Maßnahmen/Anfragen der Kunden:

- **Achtung:**
 - **Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziffer 4 beachten:**
 - ✓ Kenntnis, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit nicht geeignet sind. Dann ist die eingennommene Zahlung dennoch anfechtbar.
 - Zeitliche Beschränkung für Erleichterungen für die Kunden:
Alle Maßnahmen zur Erleichterung von Zahlungen für den Kunden sollten bis 30.09.2020 beschränkt werden.
- Gem. **Abs. 2** gelten Erleichterungen auch für **Unternehmen, die nicht überschuldet oder zahlungsunfähig sind.**

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

Mögliche Maßnahmen/Anfragen der Kunden:

▪ Stundung von Zahlungen:

- Es besteht außerhalb des „Covid 19-Gesetzes“ keine Verpflichtung, eine Stundung zu gewähren.
- Es gelten dieselben Grundsätze wie außerhalb der Corona-Krise, außerdem § 2 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 CovInsAG

▪ Verlängerung von Zahlungsfristen:

- Änderung des Vertrags
- Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Ziffer 4 CovInsAG beachten (Wortlaut!).

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

Mögliche Maßnahmen/Anfragen der Kunden:

■ Ratenzahlungsvereinbarung:

- Es gelten dieselben Grundsätze wie außerhalb der Corona-Krise
- außerdem: § 2 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 CovInsAG

■ Herabsetzung von Abschlägen:

- nur für SLP-Kunden relevant. Wenn der Kunde darlegt, dass er tatsächlich einen geringeren Verbrauch in seinen SLP-Lieferstellen hat, kann das nach den üblichen Maßstäben erfolgen.
- Bei RLM-Kunden ist diese Anfrage sinnlos, da sie monatliche Rechnungen bekommen.

Zahlungspflichten/Forderungen – Kunden außerhalb des „Covid 19-Gesetz“

Mögliche Maßnahmen/Anfragen der Kunden:

- **Eine Anpassung der vertraglichen Regelungen :**
 - Vereinbarung über die Verlängerung von z.B. Zahlungsfristen oder Kündigungsvoraussetzungen: **Achtung:** Das ist nur wirksam, wenn die im Vertrag vereinbarte Form, z.B. Schriftform, gewahrt wird.
 - **Hinweis:** Die Voraussetzungen des § 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage - liegen im Bereich eines **Energieliefervertrags** kaum jemals vor. Der Kunde zahlt auch in der Corona-Krise nur die Energie, die er verbraucht.
 - Kunden können auch **nicht** unter Berufung auf „**höhere Gewalt**“ die Zahlung aussetzen.

Zusammenfassung Zahlungspflichten/Forderungen:

- Das „Covid 19-Gesetz“ gilt im Bereich der Energiewirtschaft nur für einen eingeschränkten Kundenbereich – Verbraucher und Kleinstunternehmen
- alle Kunden, die nicht Verbraucher oder Kleinstunternehmer sind, können behandelt werden wie immer.
- Im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz des Kunden sind die Privilegierungen des § 2 Abs. 1, 2 CovInsAG, hier vor allem Ziffer 4, zu berücksichtigen. Diese Regelung schafft Spielraum für Zahlungserleichterungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bitte richten Sie weitere Fragen an Frau Türk:

Tuerk@dvgw.de

Sie wird Ihre Fragen an die Referentin weiterleiten

Bitte beachten Sie das Copyright und holen Sie die ausdrückliche Genehmigung von Frau RAin Dr. Heike Stintzing Glashütten, ein, bevor Sie einen Teil der Unterlagen in irgendeiner Form reproduzieren oder unter Verwendung elektronischer Systeme vervielfältigen oder verbreiten. Vielen Dank.

© Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing LL.M. Alle Rechte vorbehalten